

HPR BS Info

Hauptpersonalrat Berufliche Schulen beim Kultusministerium Baden-Württemberg

Nr. XII/11

Oktober 2016

1. **Frühzeitige Bekanntgabe von stellenwirksamen Änderungswünschen der Lehrerinnen und Lehrer für Sommer 2017**
2. **Beförderung von Studienrätinnen und Studienräten an Beruflichen Schulen (Kap. 0420) bzw. Höhergruppierung von Lehrkräften im Arbeitnehmersverhältnis (E 13) als Erfüller/in unter Einbeziehung der besten Nichterfüller - Ausschreibungsverfahren 2017**
3. **Anfragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten Datenverarbeitungsgeräten**
4. **Abiturtermine 2017**

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,
die Mitglieder des HPR BS bitten Sie, diese HPR BS Information in Ihren Kollegien bekannt zu geben. Vielen Dank!

Mit kollegialen Grüßen



Sophia Guter
Vorsitzende

Mitglieder des HPR BS: Sophia Guter (Vorsitzende), Ottmar Wiedemer (stellv. Vorsitzender), Michael Futterer (Vorstandsmitglied), Thomas Speck (Vorstandsmitglied), Gabriele Bilger, Clemens Hartelt, Hans Hendl, Christa Holoch, Georgia Kolb, Ingrid Letzgus, Marina Ostertag-Smith, Heidrun Roschmann, Jutta Schenk, Michael Schmidt, Achim-Alexander Soulier, Wolfram Speck, Tina Stark, Frank Stephan, Gerd Weinmann

Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten: Dr. Manfred Schneider

Verteiler: Örtlicher Personalrat (mit der Bitte um Aushang), Örtliche Schwerbehindertenvertretung, Beauftragte für Chancengleichheit, Schulleitung

Geschäftsstelle: Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart
Sekretariat: ☎ 0711 279-2880/-2889 📠 0711 279-2879, hpr@km.kv.bwl.de
Vorsitzende: Sophia Guter ☎ 0711 279-2885 E-Mail: sophia.guter@km.kv.bwl.de

1. Frühzeitige Bekanntgabe von stellenwirksamen Änderungswünschen der Lehrerinnen und Lehrer für Sommer 2017

Für die Personalplanung und für die Einstellungsentscheidungen im Jahr 2017 ist es wie jedes Jahr erforderlich, dass die Kultusverwaltung möglichst frühzeitig vor dem Einstellungstermin die Zahl der zur Besetzung frei werdenden Stellen kennt. Aus diesem Grund sind entsprechende Anträge für personelle Veränderungswünsche (soweit diese stellenwirksam sind) für das kommende Schuljahr bis spätestens **9. Januar 2017** bei den Schulleitungen zu stellen,

Für die Abwicklung der Versetzungsanträge sowie der Anträge auf Beurlaubung, Teilzeitbeschäftigung, Elternzeit, Pflegezeit sowie Ruhestand bzw. Beendigung des Dienstverhältnisses stehen Online-Verfahren zur Verfügung. Die entsprechenden Anträge sind online über die Internetseiten www.lehrer-online-bw.de/liv bzw. www.lehrer-online-bw.de/stewi zu stellen. Der Belegausdruck der Online-Antragstellung ist unterschrieben **bis zum 9. Januar 2017** bei der Schulleitung abzugeben.

Die Vorlagetermine gelten insbesondere für

- Anträge auf vorzeitige Zuruhesetzung und auf Hinausschiebung der Altersgrenze
Durch das Dienstrechtsreformgesetz werden die Altersgrenzen schrittweise angehoben. Vor der Antragstellung sollten sich die Lehrkräfte deshalb informieren, inwieweit sie von dieser Anhebung betroffen sind und welche Veränderungen sich dadurch für den Versorgungsabschlag ergeben (Artikel 62, § 3 DRG, § 100 LBeamtVG).
Für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis besteht bei Vorliegen eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses die Möglichkeit, über die Regelaltersgrenze hinaus weiterbeschäftigt zu werden. Dies stellt jedoch eine Ausnahme dar.
Unter bestimmten Voraussetzungen können Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Rente (in der Regel mit Abschlägen) beziehen. Vor der Antragstellung empfiehlt es sich, sich beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu informieren.
- Anträge auf Versetzungen (www.lehrer-online-bw.de/liv), einschließlich Lehreraustauschverfahren (www.lehrer-online-bw.de/liv) zwischen den Bundesländern zum Schuljahresbeginn. **Ausgenommen** sind Versetzungen im Rahmen des schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahrens
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Versetzung auch aufgrund einer erfolgreichen Bewerbung im Rahmen des schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahrens erfolgen kann. Voraussetzung für eine Einbeziehung in das jeweilige Auswahlverfahren ist eine Freigabe durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Die Ausschreibungen werden auf der Internetseite www.lehrer-online-bw.de präsentiert. Lehrkräfte, die eine Versetzung über das schulbezogene Stellenausschreibungsverfahren erreichen wollen, werden gebeten, diesen Versetzungswunsch, soweit möglich, schon über eine Antragstellung im landesinternen Versetzungsverfahren zum Ausdruck zu bringen. Dies erleichtert die Personalplanung.

Bei den Ausschreibungen für die Einstellung zum Februar und im Rahmen des Nachrückverfahrens im Juli können i. d. R. keine Versetzungsbewerberinnen und -bewerber berücksichtigt werden.

- Beurlaubungsgesuche von längerer Dauer (z. B. Beurlaubungen aus familiären und anderen Gründen, Aufbaustudien, persönliche Gründe, Auslandsschuldienst, Privatschuldienst, Entwicklungshilfe usw.)
- Anträge auf Verlängerung ablaufender Beurlaubungen bzw. auf vorzeitige Beendigung von Beurlaubungen
- Anträge auf Teilzeitbeschäftigung aus familiären und sonstigen Gründen sowie Freistellungsjahr ("Sabbatjahr") einschließlich der Anträge auf unterhäufige Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen
- Anträge auf Verlängerungen, Änderungen und vorzeitige Beendigung von Teilzeitbeschäftigungen
- Entlassungsgesuche, Kündigungen (Entlassungsfristen und Kündigungsfristen nach § 34 TV-L bleiben davon unberührt)
- Anträge von schwerbehinderten Lehrkräften auf Inanspruchnahme von Altersteilzeit im Teilzeitmodell, sofern der Beginn auf den ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien festgelegt werden soll. Bei der Altersteilzeit im Blockmodell sind die Termine nicht einzuhalten, sofern sich durch den Antritt der Altersteilzeit der Beschäftigungsumfang um nicht mehr als drei Deputatsstunden verändert.

Ausnahmen von diesen Terminen können nur bei Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen (z. B. Teilzeit in Elternzeit, Pflegezeiten) gemacht werden, **wenn die dafür maßgeblichen Umstände nicht vorhersehbar waren**. Lehrkräfte, die erst nach dem Vorlagetermin einen Bescheid des Versorgungsamtes mit Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft erhalten und sich dann für die Altersteilzeit entscheiden, gelten ebenfalls als Ausnahme, sofern sie die Voraussetzungen der Regelungen zur Altersteilzeit erfüllen. **Ansonsten werden Ausnahmen grundsätzlich nur bei dienstlichen Gründen zugelassen.**

Die Schulleitungen sind gebeten, in einer Lehrerkonferenz auf diese Bekanntmachung und die Online-Antragstellung hinzuweisen. Lehrkräften, die privat keinen PC mit Internetanschluss haben, ist die Antragstellung an einem PC der Schule zu ermöglichen, da die Schulbehörden grundsätzlich keine Papieranträge mehr bearbeiten. Über weitere Einzelheiten geben die Regierungspräsidien Auskunft.

2. Beförderung von Studienrätinnen und Studienräten an Beruflichen Schulen bzw. Höhergruppierung von Lehrkräften im Arbeitnehmerverhältnis (E 13) als Erfüller/in unter Einbeziehung der besten Nichterfüller

2.1 Zweites konventionelles Beförderungsprogramm 2016

Für Studienrätinnen und Studienräte (Beamte und Arbeitnehmer) bestehen im konventionellen Beförderungsverfahren ab 1. Oktober 2016 15 Beförderungsmöglichkeiten, die sich auf die Regierungspräsidien wie folgt verteilen:

Regierungspräsidium Stuttgart	5	Regierungspräsidium Karlsruhe	4
Regierungspräsidium Freiburg	3	Regierungspräsidium Tübingen	3

Ab 1. Oktober 2016 können Lehrkräfte mit folgender Beurteilung befördert werden:

1. Für die Beförderungsjahrgänge bis einschließlich 1994 Lehrkräfte mit mindestens gut bis befriedigender Beurteilung.
2. Für die Beförderungsjahrgänge 1995 bis einschließlich 2000 Lehrkräfte mit mindestens guter Beurteilung.
3. Für die Beförderungsjahrgänge 2001 bis einschließlich 2004 Lehrkräfte mit mindestens sehr gut bis guter Beurteilung.
4. Für den Beförderungsjahrgang 2005 Lehrkräfte mit sehr guter Beurteilung.

Bei der Auswahlentscheidung sollen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Studienrätinnen bevorzugt befördert werden, soweit Frauen nach dem jeweils geltenden Chancengleichheitsplan unterrepräsentiert sind. Schwerbehinderte Menschen sind bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig zu berücksichtigen.

2.2 Ausschreibungsverfahren 2017

Im Jahr 2017 sind voraussichtlich **534 Beförderungsstellen** zu besetzen. Hiervon können zum 01.05.2017 231 Beförderungsstellen über das Ausschreibungsverfahren vergeben werden. Die Ausschreibungsstellen verteilen sich folgendermaßen:

Regierungspräsidium	Stuttgart	81 Stellen
Regierungspräsidium	Karlsruhe	62 Stellen
Regierungspräsidium	Freiburg	47 Stellen
Regierungspräsidium	Tübingen	41 Stellen

Schulen, die seit 5 Jahren keine Stelle zur Ausschreibung in A 14 erhalten haben, sollen vorab mit einer Stelle bedacht werden. Die weitere Verteilung der Stellen soll an Schulen mit Abmangel - entsprechend der Nr. 4 der VwV "Beförderung zur Oberstudienrätin/zum Oberstudienrat" - erfolgen. Abweichend von der VwV ist für die Verteilung der A 14-Stellen auf die Schulen nur das Verhältnis der wissenschaftlichen Lehrkräfte in A 13 (einschließlich Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis im Erfüllerstatus) zu wissenschaftlichen Lehrkräften in A 14 (einschließlich Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis im Erfüllerstatus) zu berücksichtigen.

Um Besonderheiten ausgleichen zu können, können die Regierungspräsidien nach Nr. 4 der VwV "Beförderung zur Oberstudienrätin/zum Oberstudienrat" bis zu 10 % der besetzbaren Beförderungstellen zurückbehalten, um auch Tätigkeiten außerhalb der Schule angemessen berücksichtigen zu können.

Bewerbungen außerhalb des Regierungsbezirks, in dem die Stelle ausgeschrieben ist

Studienrätinnen und Studienräte können sich im Ausschreibungsverfahren auch auf ausgeschriebene Stellen außerhalb des Regierungsbezirkes bewerben, in dem sie unterrichten. Sofern sie bei einer solchen Bewerbung außerhalb ihres Regierungsbezirkes zum Zuge kommen, wird die Versetzung in der Regel erst zum 01.08. eines Jahres erfolgen. Auch wenn in diesen Fällen die ausgeschriebene Aufgabe erst zum neuen Schuljahr wahrgenommen werden kann, ist die Beförderung der Studienrätin bzw. des Studienrates dennoch zum 01.05. eines Jahres von dem abgebenden Regierungspräsidium zu Lasten des Ausschreibungskontingentes des aufnehmenden Regierungspräsidiums durchzuführen.

Hinweise zur Ausschreibung von A 14-Stellen

- Entsprechend Nr. 1 der VwV "Beförderung zur Oberstudienrätin/zum Oberstudienrat" kann insbesondere auch die Übernahme spezieller **pädagogischer Aufgaben** (z. B. im Rahmen der Schulentwicklung, Koordination von Unterrichtsfächern oder Lernfeldern) einer A 14-Ausschreibung zugrunde gelegt werden.
- Der Umfang der ausgeschriebenen Aufgaben ist zu beachten. Mit der Übernahme der ausgeschriebenen Aufgabe ist **keine Arbeitszeiterhöhung** der Lehrkraft verbunden.
- Die Dauer der Verpflichtung zur Wahrnehmung einer besonderen Aufgabe ist auf das Ende des Schuljahres begrenzt, in dem die übernommene Aufgabe **fünf Jahre** wahrgenommen wurde. Zeiten ohne Bezüge hingegen führen zu einer Verlängerung des Zeitraums.
- Die Übernahme einer ausgeschriebenen besonderen Aufgabe steht einer **Versetzung** nicht im Wege. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der neuen Schule hat im Falle

einer Versetzung eine neue besondere Aufgabe mit der Oberstudienrätin/dem Oberstudienrat abzustimmen, die übernommen werden kann.

- Nach Nr. 10 der VwV "Beförderung zur Oberstudienrätin/zum Oberstudienrat" sind bei der Besetzung von A 14-Stellen im Ausschreibungsverfahren Bewerbungen von **Teilzeitbeschäftigten** genauso wie die von vollzeitbeschäftigten Bewerberinnen und Bewerbern zu behandeln. Auf die Möglichkeit, eine A 14-Stelle z. B. mit zwei Teilzeitkräften (ggf. auch unterhältig) zu besetzen, weisen wir besonders hin. Auch die Belange älterer und schwerbehinderter Lehrkräfte sind (gemäß § 81 Abs. 4 Nr. 2 SGB IX sowie Nr. 5.6 der SchwbVwV) zu berücksichtigen.
- Der **Örtliche Personalrat** ist rechtzeitig und umfassend zu informieren, auch über den Ausschreibungstext. Die erforderlichen Unterlagen sind ihm vorzulegen (§ 71 Abs. 1 LPVG). Für die Personalvertretung besteht im Falle eines Auswahlverfahrens ein Beteiligungsrecht gemäß § 71 Abs. 3 LPVG. Eine Auswahl kann nur bei mehreren Bewerbungen getroffen werden, das heißt sofern nur eine Einzelbewerbung vorliegt, greift das Beteiligungsrecht nicht. Das Beteiligungsrecht steht zunächst dem jeweils zuständigen Bezirkspersonalrat zu, der dieses Recht an den Örtlichen Personalrat delegieren kann. Ein Mitglied der Personalvertretung kann an einem Bewerbungsgespräch, das an der Schule stattfindet, teilnehmen und ist rechtzeitig einzuladen.
- Über Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind die **Schwerbehindertenvertretung** und der Personalrat unmittelbar nach Eingang zu unterrichten (§ 81 Abs. 1 Satz 4 SGB IX; Nr. 3.4 der SchwbVwV). Bei Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen hat die Schwerbehindertenvertretung das Recht auf Einsichtnahme in die entscheidungsrelevanten Teile der Bewerbungsunterlagen sowie auf Teilnahme an den Vorstellungsgesprächen der schwerbehinderten und der nicht behinderten Bewerberinnen und Bewerber (§ 95 Abs. 2 Satz 3 SGB IX).
- Die **Beauftragte für Chancengleichheit (BfC)** ist bei allen Verfahrensschritten frühzeitig zu beteiligen. Frühzeitig bedeutet gemäß § 4 Abs. 7 ChancenG, dass die BfC an der Entscheidungsfindung gestaltend mitwirken und Einfluss nehmen kann. Nach § 10 Abs. 3 ChancenG hat die BfC ein Teilnahmerecht an allen Vorstellungsgesprächen und sonstigen Personalauswahlgesprächen.
- Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis können sich um die ausgeschriebene Stelle bewerben, soweit sie unter Abschnitt 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte fallen (sog. "Erfüller"). Wie erstmalig bereits im Ausschreibungsverfahren 2016 können sich auch Lehrkräfte bewerben, die unter Abschnitt 2 Ziffer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte fallen. Hierbei handelt es sich um Lehrkräfte mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Vorausset-

zungen zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben, aber die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllen (sog. „beste Nichterfüller“). Beides ist im Intranet-/Internetverfahren entsprechend hinterlegt.

Intranet-/Internetverfahren

Die Ausschreibungsstellen werden daher wie bereits in den vergangenen Jahren im Intranet/Internet eingestellt.

Folgender landesweit einheitlicher Zeitplan ist für das Ausschreibungsverfahren 2017 vorgesehen:

Termin/Frist	Aufgabe zu erfüllen durch
Unmittelbar nach Zuweisung der Stellen an die Regierungspräsidien	Zuweisung der Ausschreibungsstellen an die Schulen nach Beteiligung des Bezirkspersonalrats	Regierungspräsidien
Bis zum 09.12.2016	Eingabe der Ausschreibungstexte im Intranet	Schulleitungen
Bis zum 13.01.2017	Überprüfung der Ausschreibungstexte im Intranet unter Beteiligung des Bezirkspersonalrats und Freigabe	Regierungspräsidien
13.01.2017	Aushang der Ausschreibungslisten an den Schulen	Schulen
	Einstellen der Ausschreibungstexte im Internet	Kultusministerium
03.02.2017	Bewerbungsfrist (Einreichen der Bewerbung auf dem Dienstweg)	Lehrkraft
03.02. bis 10.03.2017	Bewerbungsgespräche und Besetzungsvorschlag an das RP	Schulleitungen
Bis Ende April 2017	Auswahlentscheidung	Regierungspräsidien
Mai 2017	Aushändigung der Urkunden	Regierungspräsidien

Unter <https://www.lehrer-online-bw.de/Befoerderung> sind Informationen über das Beförderungsverfahren abrufbar.

3. Anfragen zur Verarbeitung personenbezogener Schülerdaten auf privaten Datenverarbeitungsgeräten

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von Schüler/innen auf privaten Datenverarbeitungsgeräten wie einem heimischen Computer, Laptops, Tablets usw. ist das Datenschutzgesetz zu beachten. Zur Umsetzung des Datenschutzes hat die Kultusverwaltung Regelungen abgeleitet und Unterlagen dazu unter <https://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/grund/verwalt/> bereits vor längerer Zeit zur Verfügung gestellt.

Vorgesehen ist die Genehmigung der Verarbeitung von Schülerdaten auf privaten Geräten durch die Schulleitung. Der Antrag auf Nutzung privater Datenverarbeitungsgeräte für dienstliche Zwecke mit den datenschutzrechtlichen Hinweisen (Anlage 1) bildet die Anforderungen des Datenschutzgesetzes ab.

Mit der Verpflichtung ungewollter Zugriffe auf gespeicherte Schülerdaten auf dem privaten Datenverarbeitungsgerät zu verhindern, müssen Sicherheitsvorkehrungen (z. B. Zutrittskontrolle, Benutzerkontrolle, Zugriffskontrolle, Virenschutz, Firewall etc.) umgesetzt werden, die von der Lehrkraft durch Unterschrift zu bestätigen sind.

Bei der Verwendung von externen Datenträgern, z. B. USB-Sticks oder externe Speicherplatten kann eine mögliche Kontrolle privater Datenverarbeitungsgeräte umgangen werden. Bei der Speicherung auf externen Datenträgern müssen die Daten ebenfalls vor unbefugtem Zugriff gesichert werden. Eine Auswahl und Bewertung möglicher hierfür einsetzbarer Verschlüsselungsprogramme findet man unter <https://lehrerfortbildung-bw.de/werkstatt/sicherheit/stickcrypt/progs/> abgerufen werden. Im Moment wird das Programm „Veracrypt“ empfohlen.

4. Abiturtermine 2017 und Korrekturtageregelung

Bereits in einem Schreiben Ende Juli 2015 hat das Kultusministerium die Abiturtermine 2017 bekanntgegeben. Die Prüfung weist eine Besonderheit auf: Im Jahr 2017 wird es für die schriftlichen Prüfungen keinen gemeinsamen Zeitraum der Beruflichen Gymnasien und der allgemeinbildenden Gymnasien geben. Einzig die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch wird am selben Tag stattfinden.

Dafür gibt es folgenden Grund: Die Kultusministerkonferenz hat das IQB (Institut für Qualitätssicherung im Bildungswesen) beauftragt, die Entwicklung eines gemeinsamen Prüfungsaufgabenpools in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch zu koordinieren. Aus diesem Aufgabenpool können die Länder für die schriftliche Abiturprüfung 2017 Aufgaben oder Aufgabenteile entnehmen. Da Aufgaben, die für eine Prüfung entnommen worden sind, logischerweise „verbrannt“ sind, streben die Länder bei der Terminierung der Prüfungen gemeinsame Zeitkorridore an, um den Umfang des Aufgabenpools in überschaubaren Grenzen zu halten.

In der ursprünglichen Planung des KM hätte dies zur Konsequenz gehabt, dass die gemeinsame schriftliche Abiturprüfung der allgemeinbildenden und beruflichen Gymnasien auf die Zeit nach den Osterferien festgelegt worden wäre. Da 2017 die Osterferien bis zum 23. April dauern, verkürzten sich in dem Fall die Korrekturzeiten dadurch erheblich. Aus Sicht des Referates allgemeinbildende Gymnasien und des dortigen HPR ist eine solche Terminierung für allgemeinbildende Gymnasien leistbar. An den Beruflichen Schulen müssen jedoch in einer Vielzahl von Bildungsgängen Prüfungen abgenommen werden. Eine erhebliche Verkürzung der Korrekturzeiten sowie eine Überschneidung der Abiturprüfung mit anderen Prüfungen ist aus diesem Grund für die Lehrkräfte an den Beruflichen Schulen nicht zumutbar. Der HPR BS hat deshalb direkt beim Kultusministerium interveniert. Das KM hat nun die Prüfungstermine für die Abiturprüfung an Beruflichen Gymnasien auf die Zeit vor den Osterferien vorgezogen, so dass es bei den Korrekturzeiten eine Entspannung gibt. Lediglich im Fach Deutsch wurde am gemeinsamen Termin (25.04.2017) festgehalten, da hier für die Beruflichen und die allgemeinbildenden Gymnasien teilweise gemeinsame Aufgaben verwendet werden. Der HPR weist deshalb daraufhin, dass für die betroffenen Kolleginnen und Kollegen über die Korrekturtageregelungen notwendige umfangreiche Entlastungen gewährt werden sollen.

Korrekturtageregelungen an beruflichen Gymnasien und Berufsoberschulen

Danach bestehen im Bereich der Beruflichen Gymnasien und der Berufsoberschulen folgende Entlastungsmöglichkeiten für die Korrekturen der Abiturprüfungsarbeiten beziehungsweise der Abschlussprüfungsarbeiten der Berufsoberschulen:

- **Erstkorrektur** bis zu zwei Tage
- **Zweitkorrektur** bis zu drei Tage
- **Drittkorrektur** bis zu zwei Tage.

Im Hinblick auf eine qualitativ hochwertige Korrektur, die Belastung der einzelnen Lehrkräfte und entsprechend der schulischen Situation, sollte eine großzügige Handhabung bei der Freistellung für die Korrekturen durch die Schulleitungen gewährt werden.

Korrekturtageregelungen bei Abschlussprüfungen (Vollzeit- und Teilzeitbereich)

Aufgrund der vielen kurzen Bildungsgänge, verschiedenen Schularten, der hohen Klassenstärken und einer Vielzahl an schulartspezifischen außerunterrichtlichen Tätigkeiten sind die Lehrkräfte an beruflichen Schulen besonders belastet. Der HPR BS hat deshalb immer wieder Korrekturtageregelungen bei allen Abschlussprüfungen eingefordert.

Vertreter und Vertreterinnen des Kultusministeriums haben in Gesprächen mit dem HPR BS stets darauf hingewiesen, dass die Schulleitungen vor Ort durchaus die Möglichkeit haben, auch z. B. an den Berufsschulen (Teilzeitbereich) anlässlich von Prüfungen Freistellungen vom Unterricht zu gewähren. Dabei gelten nach wie vor folgende Empfehlungen:

- **Für Erstkorrekturen** gibt es **grundsätzlich keine Anrechnung**.
- **Für Zweitkorrekturen** kann eine Freistellung **bis zu einem Tag** erfolgen.

Bei **extremen Belastungen** z. B. durch eine besonders große Anzahl von zu korrigierenden Prüfungsarbeiten oder durch sehr knappe Zeitspannen für die Korrektur kann ausnahmsweise eine Freistellung gegeben werden:

- **Für Erstkorrekturen bis zu einem Tag.**
- **Für Zweitkorrekturen bis zu zwei Tage.**

Hinweis: Grundsätzlich bedeutet, dass es begründete Ausnahmen geben kann.